
TOP 50:

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben

Drucksache: 422/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Gesetzentwurf sollen die bestehenden Abweichungen der nationalen Rechtslage zu den europa- und völkerrechtlichen Vorgaben, vor allem zur sogenannten Aarhus-Konvention sowie zu den einschlägigen EU-Richtlinien, beseitigt werden.

Zum anderen dient der Gesetzentwurf der Umsetzung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 15. Oktober 2015 (Rechtssache C-137/14), nach der die Präklusion von Einwendungen tatsächlicher Art im gerichtlichen Verfahren als eine Beschränkung angesehen wurde, für die es in Artikel 11 der Richtlinie 2011/92/EU und Artikel 25 der Richtlinie 2010/75/EU keine Grundlage gebe. Alle Anpassungen sollen im Wege einer 1:1-Umsetzung der europa- und völkerrechtlichen Vorgaben erfolgen. Insgesamt sollen vierzehn Fachgesetze und zwei Verordnungen geändert werden.

Erreicht werden soll dies unter anderem dadurch, dass der Anwendungsbereich des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erweitert wird, um zukünftig die Anwendung umweltbezogener Bestimmungen durch Privatpersonen und Behörden überprüfbar zu machen. Die umweltrechtliche Verbandsklage wird ausgedehnt auf Entscheidungen über die Annahme von Plänen und Programmen, bei denen eine Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung bestehen kann, ferner auf Entscheidungen über die Zulässigkeit von anderen Vorhaben als Industrieanlagen und Infrastrukturmaßnahmen im Sinne der UVP-Richtlinie und der Industrieemissionsrichtlinie, bei denen umweltrechtliche Vorschriften Anwendung finden, sowie auf Entscheidungen über behördliche Überwachungs- oder Aufsichtsmaßnahmen nach umweltrechtlichen Vorschriften.

Im Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz wird die Präklusionsvorschrift angepasst, so dass die Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs nicht mehr davon abhängig gemacht wird, dass sich die betreffende Umweltvereinigung im Ausgangsverfahren beteiligt hat. Dabei wird allerdings klargestellt, dass ein Ausschluss von Einwen-

dungen möglich bleibt, wenn deren erstmalige Geltendmachung im Rechtsbehelfsverfahren missbräuchlich oder unredlich ist.

Um der Öffentlichkeit einen ausreichenden Zeitraum für die Erhebung von Einwendungen zu eröffnen, sollen die Einwendungsfristen zusätzlich allgemein um zwei Wochen verlängert werden, bei umfangreichen Vorhaben sogar länger.

Die Anerkennungsregeln für Umweltvereinigungen werden modifiziert, um praktische Schwierigkeiten im Anerkennungsverfahren zu beseitigen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**, der **Rechtsausschuss**, der **Verkehrsausschuss**, der **Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfehlen dem Bundesrat zu dem Gesetzentwurf eine umfangreiche Stellungnahme.

Dabei kritisieren der **Verkehrs- und der Wirtschaftsausschuss** in mehreren, überwiegend gleich lautenden Empfehlungen, dass der Gesetzentwurf zu weiteren Belastungen bei der Genehmigung von Infrastrukturmaßnahmen führen werde. Der Gesetzentwurf gehe in Teilen weit über die beabsichtigte 1:1-Umsetzung des Urteils des EuGH vom 15. Oktober 2015 hinaus. Die Empfehlungen dieser Ausschüsse zielen daher darauf ab, das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz und die einschlägigen Fachgesetze (u. a. UVP-Gesetz, Bundes-Immissionsgesetz) nur in dem aus ihrer Sicht notwendigen Umfang an die europa- und völkerrechtlichen Vorgaben, die mit dem Gesetzentwurf als Folge des EuGH-Urteil umgesetzt werden sollen, anzupassen. Darüber hinaus soll den Verwaltungsgerichten die Möglichkeit eröffnet werden, durch Antrags- und Klagebegründungsfristen Verzögerungen im gerichtlichen Verfahren zu vermindern und damit den Vorhabenträgern mehr Planungssicherheit zu geben.

Der **federführende Umweltausschuss** befürchtet durch den Gesetzentwurf einen nicht unerheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Länder. Zudem sollten die Entscheidungsfristen für die Behörden im Hinblick auf die vorgesehene Ausweitung der Äußerungs- und Einwendungsfristen um jeweils einen Monat verlängert werden. Der **Wohnungsbauausschuss** möchte eine Ausnahme von der Anwendbarkeit des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes für bestimmte Raumordnungspläne, etwa für Windenergieanlagen, auf alle Raumordnungspläne ausweiten. Der **Rechtsausschuss** empfiehlt hierzu eine Prüfbitte, ob die eingeschränkte Ausnahme des Gesetzentwurfs überhaupt mit der Aarhus-Konvention vereinbar sei.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 422/1/16** ersichtlich.